

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1918

Nr. 183

Inhalt: Verordnung über die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Altersrente aus der Invalidenversicherung. S. 1429.

(Nr. 6586) Verordnung über die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Altersrente aus der Invalidenversicherung. Vom 14. Dezember 1918.

§ 1

Personen, die auf Grund der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung eine Altersrente beziehen, wird für die Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1919 eine monatliche, im voraus zahlbare Zulage von acht Mark zu ihrer Rente gewährt, sofern sie nicht Ausländer sind, die sich im Ausland aufhalten.

§ 2

Die Zulage wird in vollem Betrage gezahlt, auch wenn der Empfänger nur einen Bruchteil der Rente erhält.

§ 3

Die Zulage fällt weg, wenn der Anspruch auf die Rente zum vollen Betrage ruht oder wegfällt.

§ 4

Die Zulage wird nur für volle Kalendermonate des Rentenbezugs gewährt.

§ 5

Nicht abgehobene Zulagen werden nur bis zum 30. Juni 1920 nachgezahlt.

§ 6

Die Zulage wird dem Berechtigten ohne besondere Anweisung des Versicherungsträgers vorschußweise durch diejenige Zahlstelle der Post, welche dem Empfänger bezeichnet ist, gegen Quittung ausgezahlt.

Den Sonderanstalten, die ihre Zahlungen ohne Vermittlung der Postanstalten selbst leisten, überweist das Reich einen Vorschuß, der dem Betrag entspricht, den die Sonderanstalt voraussichtlich an Zulagen zu zahlen hat. Der Vorschuß wird in monatlichen Teilbeträgen der Sonderanstalt überwiesen.

Reichs-Gesetzbl. 1918.

277

Ausgegeben zu Berlin den 17. Dezember 1918.



§ 7

Jede Person, die berechtigt ist, ein öffentliches Siegel zu führen, ist befugt, die bei den Zahlungen erforderlichen Bescheinigungen zu beglaubigen.

§ 8

Die obersten Postbehörden und die ohne Vermittlung der Postanstalten zahlenden Sonderanstalten teilen der Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts binnen acht Wochen nach dem 31. Dezember 1919 mit, welchen Gesamtbetrag an Zulagen sie ausgezahlt haben.

Die bis zum 31. Dezember 1919 nicht abgehobenen, bis zum 30. Juni 1920 gezahlten Zulagen sind bei der Mitteilung der im Jahre 1920 auf Anweisung der Versicherungsträger gezahlten Beträge anzugeben.

§ 9

Die Rechnungsstelle verteilt die vorgeschossenen Zulagen auf die Versicherungsträger nach Maßgabe des am 31. Dezember 1919 vorhandenen für die Gemeinlast bestimmten Teiles ihres Vermögens.

Gegen die Verteilung ist die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zulässig.

§ 10

Die Rechnungsstelle teilt dem Reichskanzler (Reichsarbeitsamt) mit, welche Beträge die einzelnen Versicherungsträger zu erstatten haben.

§ 11

Die Versicherungsträger erstatten ihren Anteil an den Zahlungen aus dem Gemeinvermögen mit je einem Schutzel in den zehn auf das Jahr 1919 folgenden Jahren zugleich mit den Zahlungen aus Versicherungsleistungen. Die §§ 1408, 1410 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

§ 12

Das Reichsversicherungsamt trifft die erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung und über das Verfahren.

§ 13

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft.

Berlin, den 14. Dezember 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten

Ebert

Haase

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts

Bauer